

26. I. 1919

24

Die italienischen Ansprüche auf Kunstwerke in Oesterreich.

Auf Grund von Erkundigungen bei maßgebende italienischer Seite wird der „Korr. Wilhelm“ über die Ansprüche, die Italien bezüglich der Auslieferung von Kunstwerken, die sich in österreichischem Besitz befinden, mitgeteilt:

„In hiesigen Zeitungen war die Nachricht enthalten, daß die italienische Regierung eine Reihe von Kunstwerken, die einstmals in staatlichen Sammlungen, Kirchen oder Palästen jener italienischen Provinzen, die vor 1866 zu Oesterreich gehört hatten, aufgestellt waren und fortgeschafft worden sind, zurückverlangen wolle. Bezüglich einiger dieser Kunstwerke wurde schon darauf hingewiesen, daß sie auf rechtmäßige Weise, teils durch Kauf, teils unter einem anderen stichhaltigen Rechtstitel in das Eigentum ihrer jetzigen Besitzer übergegangen seien, und daß die Rechtmäßigkeit des Besitzes nicht angezweifelt werden könne. Dem gegenüber sei darauf hingewiesen, daß die italienische Regierung keineswegs beabsichtigt, die auf rechtmäßige Weise in das Eigentum der früheren Monarchie oder irgendwelcher Privatbesitzer übergegangenen Kunstwerke zurückzufordern, sondern daß sie sich darauf beschränkt, nur die Auslieferung solcher Kunstwerke zu verlangen, die entweder als Kriegsbeute in dem jetzigen oder in den früheren Kriegen ohne einen Rechtstitel aus den ehemals österreichischen, jetzt italienischen Provinzen fortgeschafft worden sind und sich jetzt in staatlichem, kirchlichem oder privatem Besitze befinden. Die italienische Regierung halte ihren Anspruch auf diese Kunstwerke, die nur deshalb fortgeschafft worden sind, weil

das Gebiet einstmals zu Oesterreich gehörte, für so unzweifelhaft, daß sie ihr Verlangen überhaupt nicht als strittig betrachtet.“

Auf unrechtmäßige Weise ist nicht ein einziges der jetzt in unserem Besitz befindlichen Kunstwerke zu uns gelangt. Infolgedessen wird die italienische Regierung auch keine Ansprüche stellen können.